

1. "Halteverbote im Rahmen von Baustellen schützen nicht das Vermögen eines Bauunternehmers oder eines von diesem beauftragten weiteren Unternehmers"

- Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18.11.2003 (NJW 2004, 336) den Anspruch eines Bauunternehmers gegen einen "Falschparker" abgewiesen. Dieser Falschparker stellte sein Fahrzeug in ein Halteverbot mit dem Zusatz "ab 06.12.1999, 7.00 Uhr Krananfahrt" ab. Die hiervon betroffene Bauunternehmung musste, als sie bei der Einfahrt mit dem Kran behindert war, den PKW abschleppen. Es entstand ein Schaden in Höhe von 4.765,00 DM. Diesen Anspruch hat der Bundesgerichtshof abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat darauf verwiesen, dass die Regelung der Straßenverkehrsordnung kein "Schutzgesetz" sei und somit nicht dem Schutz des Vermögens des Bauunternehmers diene. Ebenso scheiden andere Ansprüche aus, insbesondere die auf Schadenersatz gem. § 823 BGB.

2. Neuerungen zum Kündigungsschutzgesetz:

- Ab dem 01.01.2004 wird der "Schwellenwert" zur Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes von fünf auf zehn Beschäftigte erhöht. Allerdings gilt dies nur für neue Arbeitsverhältnisse, d. h. die nach dem 01.01.2004 begründet wurden. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gilt der bisherige Kündigungsschutz.
- Einem Arbeitnehmer ist eine Abfindung in Höhe des halben Monatsgehaltes pro Beschäftigungsjahr zu zahlen,
 - wenn eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen wurde,
 - in der Kündigungserklärung auf diesen Abfindungsanspruch hingewiesen wurde und
 - der Arbeitnehmer keine Klage auf Kündigungsschutz eingereicht hat.Mit diesem Abfindungsanspruch hat der Gesetzgeber die bisherige Praxis in einen gesetzlichen Rahmen einbinden wollen mit dem Ziel, Abfindungsstreitigkeiten zu verringern. Versäumt der Arbeitgeber, auf den Abfindungsanspruch hinzuweisen, entsteht kein Anspruch auf Abfindung. Über die Folgen kann im Einzelfall beraten werden.
- Die Sozialauswahl wird auf die Kriterien:
 - Dauer der Betriebszugehörigkeit,
 - Lebensalter,
 - Unterhaltspflichten und
 - Schwerbehinderung beschränkt.
- Neuerdings sind gegen sämtliche Kündigungen innerhalb einer Frist von drei Wochen Klagen zu erheben. Wird diese Dreiwochenfrist versäumt, gilt die Kündigung aus sämtlichen Gesichtspunkten, z. B. Betriebsratsanhörung, Schwerbehinderteneigenschaft, Kündigungsfrist, - anders als bisher - als wirksam.
- Für Existenzgründer ist eine Erleichterung für den Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen mit § 14 Abs. 2 a Teilzeit- und Befristungsgesetz eingeführt worden. In den ersten vier Jahren können Unternehmensgründer befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund für die Dauer von bis zu vier Jahren abschließen.

Über die Auswirkungen der Änderungen informieren wir Sie gern.